

Vereinbarung

**zwischen der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273 in 30519 Hannover,
vertreten durch den Vorstand (im Folgenden: AOKN)**

und

**Name
Straße, Ort
(im Folgenden: Leistungserbringer)**

zur Änderung des Vertrages über die Versorgung mit Stomaartikeln nach § 127 Abs. 2 SGB V vom 01.01.2015

Die Vertragspartner vereinbaren den Vertrag über die Versorgung mit Stomaartikeln wie folgt zu ändern:

1. Der § 10 Abs. 4 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

(4) Die Abrechnung ist mit einer ärztlichen Verordnung bis auf Widerruf für längstens 12 Monate möglich. Werden für einen Verordnungszeitraum mehrere Abrechnungen vorgenommen, ist im ersten Abrechnungsmonat die Verordnung im Original beizufügen. In den Folgemonaten ist der Abrechnung eine Kopie der ärztlichen Verordnung für den laufenden Verordnungszeitraum beizufügen.

2. Der nachfolgende § 14 „Übergangsregelung“ wird neu aufgenommen. Die bisherigen §§ 14 (Inkrafttreten und Kündigung), 15 (Salvatorische Klausel) werden die neuen §§ 15, 16.

(1) Sofern der Leistungserbringer bereits Versicherte der AOKN auf Basis anderer Vereinbarungen mit den in diesem Vertrag geregelten Hilfsmitteln im Rahmen einer pauschalierten Vergütung versorgt, werden diese Fälle innerhalb von einem Monat in diese pauschalierte Vergütung nach Anlage 3 überführt. Einzelheiten sind in der Anlage 2 geregelt.

3. Der in dem ursprünglichen § 14 enthaltene Absatz 6 entfällt in Gänze. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

4. Die Anlage 1 „Qualitäts- und Versorgungsstandards“ wird durch den folgenden neuen Absatz 1.2 ergänzt. Die bisherigen Absätze 1.2 und 1.3 bleiben in den neuen Absätzen 1.3 und 1.4 erhalten.

1.2.1. Die AOK Niedersachsen hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) die Pflichten eines Betreibers. Der Leistungserbringer übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben. Diese umfassen neben der Einweisung und Instandhaltung insbesondere die Dokumentation der Einweisung bei der Abgabe aktiver nichtimplantierbarer Medizinproduk-

te (§ 4 MPBetreibV) und das Führen der Bestandsverzeichnisse (§ 13 MPBetreibV) für aktive nicht implantierbare Medizinprodukte. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers sind mit den in der Anlage 3 vereinbarten Vergütungen abgegolten.

5. Die Anlage 2 „Leistungsbeschreibung“ wird durch nachfolgenden 4. „Übergangsregelung gemäß § 14“ erweitert:

Bei Abschluss dieses Vertrages bereits laufende Versorgungen auf Basis einer pauschalierten Vergütung werden gemäß § 14 Abs. 1 wie folgt in die Pauschale für die Folgepauschale nach Anlage 3 überführt:

- Versorgungen nach den bisherigen vertraglichen Regelungen der AOKN nach Ablauf des bei Abschluss dieses Vertrages laufenden Versorgungszeitraumes von einem Monat.

6. Der Anhang 1 zur Anlage 2 wird gemäß dem Anhang 1 zu dieser Ergänzungsvereinbarung ersetzt.

7. Die Anlage 3 wird gemäß dem Anhang 2 zu dieser Ergänzungsvereinbarung ersetzt.

Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert bestehen.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2018 in Kraft und gilt für alle Versorgungsmonate ab diesem Zeitpunkt. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.03.2020 schriftlich gekündigt werden.

Hannover,

Ort,

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

Leistungserbringer

Anhang 1 zur Anlage 2 - Hinweise zur Genehmigung und Abrechnung

Abrechnungs- positionsnum- mer	Hilfsmittel- kennzeich- en	Bezeichnung	Art/ Zeitraum der Pauschale	Genehmigungs- pflicht nach § 4 Abs. 8	Der Abrechnung sind beizufügen:		
					Versi- chertenin- formation	Ärztliche Verordnung	Empfangs- bestätigung
1. Erstversorgung							
29.00.00.0010	08	Monatspauschale für Stomaartikel	Kalendermonat	nein	ja ¹	ja ²	nein ³
29.00.00.0020		Monatspauschale für Stomaartikel bei Kinderver- sorgungen					
2. Folgeversorgung							
29.00.00.0010	09	Monatspauschale für Stomaartikel	Kalendermonat	nein	nein ⁴	ja ²	nein ⁵
29.00.00.0020		Monatspauschale für Stomaartikel bei Kinderver- sorgungen					

Für die Abrechnung sind die Vertragsnummer und die Abrechnungspositionsnummern nach Anlage 3 maßgebend. Des Weiteren sind die Datenfelder Faktor, Versorgungszeitraum sowie die Anzahl der versorgten Monate verpflichtend anzugeben.

¹ Die Versicherteninformation ist lediglich bei erstmaliger Abrechnung beizufügen.

² Die Abrechnung ist mit einer ärztlichen Verordnung bis auf Widerruf für längstens 12 Monate möglich. Werden für einen Verordnungszeitraum mehrere Abrechnungen vorgenommen, ist im ersten Abrechnungsmonat die Verordnung im Original beizufügen. In den Folgemonaten ist der Abrechnung eine Kopie der ärztlichen Verordnung für den laufenden Verordnungszeitraum beizufügen.

³ Empfangsbestätigungen sind der AOKN auf Verlangen vorzulegen.

⁴ Die Versicherteninformation ist bei Änderung der Versorgung einzureichen.

⁵ Empfangsbestätigungen sind der AOKN auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 3 - Vergütung

AC/TK: 11 07 264 (Apotheke)

AC/TK: 15 07264 (Sanitätshaus/Bandagist/Othopädietechniker)

AC/TK: 19 07 264 (Sonstiger Hilfsmittellieferant)

Erstversorgung pro Kalendermonat für einen Zeitraum von 3 Monaten (1.-3. Monat)

Abrechnungspositionsnnummer	Hilfsmittelkennzeichen	Versorgungszeitraum	Bezeichnung	Höchstpreis zzgl. MwSt.
29.00.00.0010	08	Kalendermonat	Monatspauschale für Stomaartikel	210 EUR
29.00.00.0020	08	Kalendermonat	Monatspauschale für Stomaartikel bei Kinderversorgungen ¹	230 EUR

Folgeversorgung ab dem 4. Kalendermonat

Abrechnungspositionsnnummer	Hilfsmittelkennzeichen	Versorgungszeitraum	Bezeichnung	Höchstpreis zzgl. MwSt.
29.00.00.0010	09	Kalendermonat	Monatspauschale für Stomaartikel	185 EUR
29.00.00.0020	09	Kalendermonat	Monatspauschale für Stomaartikel bei Kinderversorgungen ¹	210 EUR

Diese Anlage kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31.03.2020 schriftlich gekündigt werden.

¹ Kinderversorgungen in diesem Sinne sind Versorgungen von Kindern bis zum 12. Lebensjahr.